

## **Satzung der Samtgemeinde Lachendorf, Landkreis Celle, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 17.12.1997 in der Fassung vom 19.07.2012**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 5. 382) i.V.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) - in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

### §1

#### **Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

Die Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers bei den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen, Wohnplätzen und Grundstücken in der Samtgemeinde Lachendorf wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Diese Pflicht umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten (Versickern und Verrieseln) von Abwasser innerhalb der Grundstücke einschließlich Neubau, Nachrüstung, Wartung und Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen. Die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und des Inhaltes der abflußlosen Sammelgruben verbleibt beim Abwasserverband Matheide. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind die Eigentümer und dinglich Berechtigte.

Häusliches Abwasser ist das nach Gebrauch in Küchen, Aborten, Badezimmern, Waschmaschinen u. ä. anfallende Wasser. Gewerbliches oder landwirtschaftliches Schmutzwasser kann dem häuslichen Abwasser zugerechnet werden, wenn dies gegenüber dem häuslichen Abwasser von untergeordneter Bedeutung und mit ihm in seinem Schadstoffgehalt vergleichbar ist.

Zur Behandlung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu erweitern bzw. zu errichten und zu betreiben. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder eine gleichwertige Reinigungsleistung erbringen.

- Ortsteil Grebshorn
- Im Ortsteil Wohlenrode                      Waldsiedlung
- Im Ortsteil Ahsbeck:                              Jagdhaus Danne
- Im Ortsteil Bargfeld:                            Im Beckfeld 48
- Im Ortsteil Beedenbostel:                      Celler Str. 25, 32
- Im Ortsteil Bunkenburg:                        Bunkenburger Str. 85

- Im Ortsteil Gockenholz: Wittinger Straße (Grundstücke Hanke, Hendrikx, Steinberg und Ehms)
- Im Ortsteil Hohne: Müdener Str. 103
- Im Ortsteil Jamsen: Otternweg 3
- Im Ortsteil Lachendorf: Albes Mühle  
Am lhlpohl 1, 3
- Im Ortsteil Luttern: Ferienhaus Grelle
- Im Ortsteil Spechtshorn: Am Schwimmbad 51

## **§2**

### **Gewässereinleitung**

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit dem Landkreis Celle - Untere Wasserbehörde- eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen. Hierzu ist beim Landkreis Celle -Untere Wasserbehörde- eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.

## **§3**

### **Fäkalschlammabfuhr**

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des Inhaltes abflußloser Sammelgruben gelten die Bestimmungen der „Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)" und der „Satzung des Abwasserverbandes Matheide Landkreis Celle, über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)" in der jeweils gültigen Fassung.

## **§4**

### **Abflußlose Sammelgruben**

Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstückes bei der Gemeinde kann von der Verpflichtung nach § 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entsorgung des häuslichen Abwassers ist dann über eine abflußlose Sammelgrube möglich, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass

1. das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Wochenendhäuser, Jagdhütten, Vereinsheime),
2. der jährliche Wasserverbrauch 30 cbm nicht übersteigt, wobei der Nachweis durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnungen zu erbringen ist,

3. die Sammelgrube alle technischen Anforderungen der DIN 1986 – 100:2008-05 erfüllt.

§5

**Wartung**

Die Kleinkläranlage ist regelmäßig einer Wartung durch ein qualifiziertes Fachunternehmen zu unterziehen. Hierzu ist vor Inbetriebnahme der Anlage vom Nutzungsberechtigten ein Wartungsvertrag nach den Vorgaben des Landkreises Celle -Untere Wasserbehörde abzuschließen. Als Mindestqualifikation des Fachunternehmens wird eine abgeschlossene Berufsausbildung als Ver- und Entsorger/in (Bereich Abwasser) oder eine fachlich gleichwertige Qualifikation gefordert. Eine Ausfertigung des Wartungsvertrages und eine Durchschrift der Wartungsprotokolle ist dem Landkreis Celle -Untere Wasserbehörde- unverzüglich zuzuleiten.

§ 6

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt, wer

1. entgegen § 1 eine Kleinkläranlage nicht erweitert bzw. errichtet und betreibt.
2. entgegen § 5 keinen Wartungsvertrag abschließt oder die Kleinkläranlage nicht warten läßt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 7

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Lachendorf, den 17.12.1997

Samtgemeinde Lachendorf

(Thölke)  
Samtgemeindebürgermeister

(Warncke)  
Samtgemeindedirektor

---

**Satzung vom 17.12.1997**

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 22.01.1999**  
**Nr.: 2 Seite: 13 n Kraft: 23.01.1999**

**,1. Satzungsänderung vom 19.07.2012**

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 14.08.2012**  
**Nr.: 32 Seite: 258 n Kraft: 15.08.2012**